



Hygieneplan der Grundschule Führichstraße

Stand 07.06.2021

Unterrichtsbetrieb nach Pfingsten 2021

Inzidenzvorgaben für die Grundschule

0 - 50	Präsenzunterricht für alle Kinder unter Einhaltung der Hygieneauflagen
50 - 165	Einhaltung des Mindestabstands – Wechselunterricht; es wird eine Notbetreuung angeboten
> 165	Distanzunterricht; es wird eine Notbetreuung angeboten

Unterrichtsbetrieb:

- Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus
- Maskenpflicht auch am Sitzplatz
- Für Lehrkräfte gilt: Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske; anderen Personen und Schülerinnen und Schülern wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen;
- Ausnahme von der Maskenpflicht:
 - Sport im Freien (Einhaltung des Mindestabstands)
 - Sport in der Halle (Einhaltung des Mindestabstands)
 - bei der Nahrungsaufnahme
 - bei zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen
 - bei Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken
 - für Personal am Arbeitsplatz in eigenem Büro, wenn keine andere Person im Raum ist
 - bei Vorliegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen (Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes – Gründe müssen ersichtlich sein) – Erneuerung des Attestes nach 3 Monaten erforderlich
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - während des effizienten Stoßlüftens am Sitzplatz im Klassenzimmer; oder kurzzeitig im Außenbereich, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.
- Besondere Regelungen bei der Maskenpflicht:
 - bei Befreiung von der Maskenpflicht muss auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet werden (v.a. im Klassenzimmer)
 - Klarsichtmasken sind grundsätzlich nicht zulässig
 - das Tragen einer Maske auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht darf nicht verwehrt werden
 - beim Tragen einer MNB müssen die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden (Platzierung, Hygiene)

- Grundschule: bei Verweigerung muss Schülerin/Schüler abgeholt werden (Beaufsichtigung bis dahin) → eine Teilnahme am Unterricht/Ganztagsangebot/ Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich!

- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft die Entscheidung über mögliche weitere Anordnungen und Änderungen des Unterrichtsbetriebes. Die Schulen werden mit einer gewissen Vorlaufzeit darüber informiert und treffen entsprechende Vorkehrungen.

Zuständigkeiten:

- Gesundheitsamt: Anordnung sämtlicher Maßnahmen, die sich auf das Infektionsschutzgesetz stützen (z.B. Quarantänemaßnahmen)
- Schulamt: Abstimmungen mit der Schulaufsichtsbehörde
- Schulleitung: Konkrete Durchführung des Wechsel- oder Distanzunterrichts; Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort; Meldung von Verdachtsfällen und positiv getesteten Fällen an das Gesundheitsamt
- in Mittagsbetreuungen und im Gebundenen Ganztage liegt die Verantwortung für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort beim Träger
- Sachaufwandsträger: Bereitstellung notwendiger Materialien
- Hygienebeauftragte vor Ort:
Susanne Löffler (Schulleiterin), Eva-Maria Pilz (Lehrerin), Dr. Stephanie Andres (Elternbeirat)

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- grundsätzlich gilt: Betretungsverbot für Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- regelmäßiges Händewaschen
- Abstandhalten (mind. 1,5m)
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (in Armbeuge oder Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- ausführliche Behandlung der Hygienemaßnahmen und der Regelungen zum Tragen einer MNB im Unterricht (richtige Platzierung, hygienischer Gebrauch)
- Kommunikation der Regeln an die Erziehungsberechtigten
- es gilt ein „Rechts-Geh-Gebot“ – d.h. die Kinder sollten immer rechts laufen (Treppenhaus und Flure) → das Treppenhaus ist dementsprechend gekennzeichnet
- Vorgehen bei Erkrankungen s.u.
- Desinfektionsmittelspender vor Büro, im Lehrerzimmer und in Lehrertoiletten; zurückhaltender Einsatz bei den Kindern; Betätigung der Spender nach Möglichkeit mit dem Ellenbogen;
- regelmäßiges Lüften in allen Räumen (alle 20 Minuten Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten); Sonderregelungen Musikunterricht; als Indikator

werden die CO₂-Ampeln hinzugezogen, die sich in jedem Klassenzimmer befinden; eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos; bei geöffneten Fenstern ist die Aufsicht sicherzustellen (Absturzgefahr!);

- Ansammlungen im Sanitärbereich vermeiden (feste Toilettenzuteilungen)
- **regelmäßige Reinigung**
 - ⇒ Toiletten in allen Stockwerken werden mehrmals täglich gereinigt
 - ⇒ Ausstattung der Sanitärräume mit Seife, Papierhandtüchern, Toilettenpapier → tägliche Kontrolle
 - ⇒ tägliche Reinigung der benutzten Klassenräume (Türklinken, Fenstergriffe, Fensterbänke, Tische, Stühle, Lichtschalter, Böden)
 - ⇒ Ausstattung der Klassenräume mit Seife und Papierhandtüchern → tägliche Kontrolle
 - ⇒ tägliche Reinigung des Schulhauses (Gänge und Flure, Treppenhaus)
 - ⇒ hygienisch sichere Müllentsorgung

Mindestabstand und feste Gruppen:

- Mindestabstand (1,5m) wo es geht einhalten
- bei einem Inzidenzwert von unter 50 in festen Gruppen kann auf Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern verzichtet werden (bei vollständigem Präsenzunterricht)
- zu Lehrkräften und sonstigem Personal sollte immer der Mindestabstand eingehalten werden
- möglichst feste Lerngruppen, Durchmischungen vermeiden
- bei klassengemischten Gruppen (Religion/Ethik/WG) auf blockweise Sitzordnung achten
- möglichst feste Sitzordnung, Namensschild am Platz
- Einzelplätze (wenn möglich) im Klassenzimmer; Sitzordnung frontal; größtmöglicher Abstand zwischen den Schülertischen (Platz im Zimmer voll ausnutzen)
- Abstandsmarkierung um Pult
- Klassenzimmerwechsel vermeiden
- Garderobenbenutzung möglich
- Seife, Papierhandtücher in jedem Klassenzimmer
- Plakat mit Hygieneregeln im Klassenzimmer
- Partner- oder Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse unter Einhaltung des Mindestabstands – sofern notwendig - möglich
- Pause nach Plan am Pausenhof (Jahrgangsstufen in festen Zonen oder im Klassenzimmer); Pause auch im Klassenzimmer möglich (entsprechende Aufsicht!)
- Wegführung im Schulhaus beachten (Treppenhäuser)
- Toilettengang nach Genehmigung zu zweit
- Kinder bringen eigenes Material mit (möglichst kein Austausch, kein Verleih)
- Kinder bringen eigene Brotzeit und eigenes Getränk
- Türen möglichst viel offenhalten (Klassenzimmer, Toiletten, Flure) - kein Berühren der Türgriffe nötig
- bei Regelverstößen: päd. Gespräch – Information der Eltern - Mitteilung
- kranke Kinder abholen lassen (s.u.)

- Unterrichtsende: Kinder werden geordnet entlassen, Abholung durch Eltern außerhalb des Schulgeländes – kein unnötig langer Aufenthalt; Personenansammlungen grundsätzlich vermeiden;

Fachunterricht:

- Sportunterricht
 - ⇒ Innenbereich: Sport ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte)
 - ⇒ Im Freien: Sport ohne MNB möglich, Mindestabstand muss von allen Beteiligten eingehalten werden → Sport im Freien ist bevorzugt durchzuführen
 - ⇒ Keine Sportausübung mit Körperkontakt
 - ⇒ gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende
 - ⇒ Übungszeit beschränkt auf 90 Minuten
 - ⇒ Nutzung der Umkleiden unter Einhalten des Mindestabstands (1.5m)
 - ⇒ Frischluftaustausch bei Klassenwechsel/ausreichende Pause
 - ⇒ Schwimmunterricht wäre erlaubt – Verzicht bis zum Ende des Schuljahres, um zunächst den Regelbetrieb aufrechtzuerhalten
- Musikunterricht
 - ⇒ zur Verfügung gestellte Instrumente nach Gebrauch reinigen
 - ⇒ gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende
 - ⇒ kein Wechsel von Noten/Stiften/Instrumenten während des Unterrichts
 - ⇒ Das Singen eines kurzen Liedes ist mit erhöhtem Mindestabstand von 2,5 m und dem Tragen einer MNB erlaubt
 - ⇒ Beim Singen im Freien kann bei Einhaltung des Abstands von 2,5 m vorübergehend die MNB abgenommen werden
- Werken und Gestalten
 - ⇒ sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen
 - ⇒ regelmäßiges Händewaschen
 - ⇒ Unterricht nur mit Kindern einer Klasse (ganze oder geteilte Klasse)
- Verkehrserziehung
 - ⇒ praktische Übungen im Freien möglich - Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Fahrzeugen
 - ⇒ gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende

Veranstaltungen/Ausflüge/Schulgottesdienste:

- Einbeziehung schulfremder Personen möglich (symptomfrei, ohne Kontakte zu Infizierten, nicht in Quarantäne)
- Ausflüge in der Gruppe (soweit pädagogisch erforderlich) sind erlaubt (Beachten der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung); Beschränkung auf eine Klasse;
- keine mehrtägigen Schülerfahrten (bis Pfingsten 2021)
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig (Beachtung des Hygienekonzepts der jeweiligen Kirche)

Konferenzen/Besprechungen/Lehrerzimmer:

- Besprechungen/Konferenzen möglichst als Videokonferenzen
- wenn in Präsenz: Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln; Vollversammlungen des gesamten Kollegiums nicht zulässig
- Anzahl auf notwendiges Maß beschränken
- Einhaltung der Hygieneregeln (Abstand, MNB, Lüften)
- Einhalten der Abstandsregeln im Lehrerzimmer, bzw. Maskenpflicht (Ausnahme: Nahrungsaufnahme)
- Elternversammlungen möglichst auf digitalem Wege

Ganzttag:

- Mittagessen in vier Schichten:
 - 11.30 Uhr: Ganzttag 1
 - 12.15 Uhr: Ganzttag 2
 - 13.00 Uhr: Ganzttag 3
 - 13.45 Uhr: Ganzttag 4
- Abstandsgebot (1,5m) zwischen allen SuS
- feste Gruppen-/Personalzuordnung
- geordnetes Abholen → pünktliches Erscheinen/Kommunikation
- Hinweise zur Maskenpflicht beachten (s.o.)
- Im Freien: kontaktlose Spiele → Abstandsregel beachten!
- Nutzung weiterer Räume (Aula, Klassenzimmer, Turnhalle)
- Benutzung von Spielzeugen/Fahrzeugen nur mit gewaschenen Händen oder mit Oberflächenreinigung nach Benutzung
- Führen von Anwesenheitslisten

Hygienevereinbarungen im Ganzttag/Mensabetrieb:

To Do	Anmerkung/Klärung	WER
Stühle runter stellen		Campusküche
Tische desinfizieren	bevor die Kinder kommen	Campusküche
Tische mit Gläsern, Wasserkaraffen und Besteck eindecken	bevor die Kinder kommen	Betreuung GT
Ausgabe der Speisen an die Kinder	unter Einhaltung des IFSG und der aktuellen Hygienevorschriften	Betreuung GT
Tische abräumen		Kinder
Tische reinigen		Kinder
Stühle hochstellen		Kinder

- Händewaschen aller Kinder vor und nach dem Essen
- Kinder dürfen am Tisch die Maske ablegen
- die Ausgabe der Speisen erfolgt durch das Betreuungspersonal mit MNB
- abgepackte Speisen dürfen die Kinder selbst nehmen (z. B. Joghurt)
- Abgabe unverpackter Speisen muss so durchgeführt werden, dass kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (z.B. kann sich ein Kind nach dem Händewaschen selbst ein Stück Obst nehmen)
- Sitzordnung in der Mensa in festen Gruppen (siehe gesonderter Sitzplan)

- Beachtung des Wege- und Lüftungsplans

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen:

- es besteht eine grundsätzliche Schulpflicht
- individuelle Risikobewertung nur durch Arzt/Ärztin
- Befreiungen nur mit ärztlichem Attest längstens für 3 Monate
- Dokumentation durch die Schule
- Befreiung wegen Grunderkrankung einer Person aus dem Haushalt → ärztliches Attest (3 Monate gültig), ausführliche und aussagekräftige schriftliche Begründung, Genehmigung nur bei absoluter Notwendigkeit; ein Anspruch auf bestimmte Angebote im Distanzunterricht besteht nicht;

Sonstige Beurlaubung aus Pandemie-Gründen:

- schriftlich, mit Begründung
- Bescheid durch die Schulleitung

Vorgehen bei Erkrankung (Schüler/Schülerin/Lehrkraft):

- Kinder mit milden Krankheitszeichen (z.B. Schnupfen ohne Fieber, leichter Husten) dürfen die Schule nur besuchen, wenn ein negatives Testergebnis vorgelegt wird (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest – **kein Selbsttest**)
Ausnahme: allergischer Schnupfen oder Husten, verstopfte Nasenatmung, gelegentlicher Husten/Halskratzen/Räuspern
- Kommen Schülerinnen und Schüler dennoch mit Krankheitsanzeichen ohne Test oder ohne ärztliche Bescheinigung, werden sie isoliert und müssen von den Eltern abgeholt werden
- Nach Genesung von einer Erkrankung mit leichten Symptomen ist der Schulbesuch ohne Test erlaubt
- Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals-/Ohrenschmerzen, fiebriger Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule
- Wiederezulassung erst, wenn Kinder symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen/gelegentlichen Husten) und ein negatives Testergebnis vorgelegt wird (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest – **kein Selbsttest**); Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen;
- Wenn SuS 7 Tage zuhause war und nur noch leichte Krankheitssymptome vorliegen und der Schüler/die Schülerin am Selbsttest teilnimmt, darf die Schule auch ohne Vorlage eines Tests wieder besucht werden
- Bei Lehrkräften wird genauso verfahren
- bestätigter positiver Fall (SuS oder Lehrkraft):
Anordnung der Quarantäne durch Gesundheitsamt; Einstufung der Kontaktpersonen; es gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden
→ die Einhaltung und Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist dringend erforderlich.
- positiv getestete SuS/Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten

- Vorgehen bei positivem Selbsttest:
sofortige Isolation der betreffenden Person (SuS oder Lehrkraft),
Unterrichtung des Gesundheitsamtes durch die Schulleitung; das Gesundheitsamt ordnet einen PCR Test an und entscheidet über weiteres Vorgehen; bei negativem PCR-Test darf die Schule sofort wieder besucht werden; bei positivem PCR-Test Fortsetzung der Isolation. Quarantäne der Kontaktpersonen;

Erste Hilfe:

- bei Maßnahmen der Ersten Hilfe geeignete Schutzmasken und Einmalhandschuhe tragen
- Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln für die Ersthelfer
- Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe
- entsprechende Ausstattung der Erste-Hilfe-Taschen
- Ersthelfer vor Ort: Günther Fuggis (JaS)

Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes:

- Sachaufwandsträger entscheidet
- das Schutz- und Hygienekonzept der Schule darf nicht beeinträchtigt werden
- schulische Belange sind zu wahren